

Satzung
vom _____
zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
-Entschädigungssatzung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 12.10.2015, (GVObI. Schl.-H. S. 366) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO fF) vom 19.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 133) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14.11.2012 (GVObI. Schl.-H. S. 753), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.07.2016 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2014 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007, erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b wird folgender § 4c eingeführt:

„§ 4c
Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson für den Schiedsbezirk Laboe erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (2) Die stellv. Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen zu Weiterbildungslehrgängen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet.“

Artikel 2

Die 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin

Ulrike Mordhorst